

## Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von elektronischen Aufenthaltstiteln (eAT) ab 05.03.2013

<b>Elektronischer Aufenthaltstitel für Schweizer Staatsangehörige auf Antrag</b>	
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	<b>22,80 €</b>
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	<b>28,80 €</b>

### **Elektronischer Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige**

<b>Niederlassungserlaubnis</b>	
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1 AufenthG)	<b>250 Euro</b>
Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	<b>200 Euro</b>
Niederlassungserlaubnis in den den übrigen Fällen (z.B. § 26 Abs. 4 AufenthG, § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, § 19a Abs. 6 AufenthG, § 18b AufenthG, ect.)	<b>135 Euro</b>
Niederlassungserlaubnis für Kinder (§ 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG)	<b>55 Euro</b>

<b>Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG)</b>	<b>135 Euro</b>
---	-----------------

<b>Aufenthaltserlaubnis und Blaue Karte EU</b>	
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU	
mit einer Geltungsdauer bis zu einem Jahr	<b>100 Euro</b>
mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr	<b>110 Euro</b>
Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU	
für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten	<b>65 Euro</b>
Für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten	<b>80 Euro</b>
Änderung der Aufenthaltserlaubnis wegen Wechsel des Aufenthaltszwecks (gilt auch für die Verlängerungen)	<b>90 Euro</b>
Änderung des Aufenthaltstitels sofern die Änderungen die Nebenbestimmungen zur Ausübung der Beschäftigung betreffen.	<b>keine Gebühr</b>
Änderung des Aufenthaltstitels wegen Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag	<b>30 Euro</b>

<b>Gebühren bei Neuausstellungen</b>	
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des bisherigen Pass- oder Passersatzpapiers	<b>60 Euro</b>
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels wegen Ablauf der technischen Kartennutzungsdauer	<b>60 Euro</b>
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund Verlust	<b>60 Euro</b>
Neuausstellung auf Grund des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums, wenn dieser Defekt durch unsachgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde	<b>60 Euro</b>

**Hinweis:**  
Sind sowohl der Pass als auch der Aufenthaltstitel im Pass noch gültig und erfolgt die Ausstellung eines eAT aus berechtigtem Interesse des Kunden, richten sich die Gebühren nach dem aktuellen Gebührenrahmen, je nachdem welche Rechtsnorm der Erteilung /Verlängerung zugrunde lag (siehe oben: Gebühren zwischen 65 und 250 Euro)

<b>Gebühren für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte oder Daueraufenthaltsbescheinigung</b>
--

<b>Ausstellung einer Aufenthaltskarte an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern</b>
---

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	<b>22,80 Euro</b>
Nach Vollendung des 24. Lebensjahres	<b>28,80 Euro</b>

<b>Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern</b>
--

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	<b>22,80 Euro</b>
Nach Vollendung des 24. Lebensjahres	<b>28,80 Euro</b>

<b>Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis</b>
---

Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einem Aufenthaltstitel mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung)	<b>6 Euro</b>
Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einer Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung)	<b>6 Euro</b>
Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einer Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern Aufenthaltstitel mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung)	<b>6 Euro</b>
Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer (wenn nicht im Zusammenhang mit der Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises)	<b>6 Euro</b>
Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises	<b>6 Euro</b>
Erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres	<b>keine Gebühr</b>
Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises	<b>keine Gebühr</b>
Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises	<b>keine Gebühr</b>
Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher – und Verarbeitungsmedium sowie das Aufbringen eines Aufklebers zur Anschriftenänderung	<b>keine Gebühr</b>

**Hinweise für Gebührenbefreiung:**

- Staatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, sowie Empfänger von öffentlichen Mitteln, werden in der Regel von den Gebühren befreit.